



INTEGRATIONSRÄTE UND -AUSSCHÜSSE HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN UND ANTWORTEN



Integrationsräte und -ausschüsse Häufig gestellte Fragen und Antworten

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

März 2019



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Was ist ein Integrationsrat?	4
2.	Welche Voraussetzungen müssen für die Bildung eines Integrationsrates oder für den neuen Integrationsausschuss vorliegen?	9
3.	Worin unterscheidet sich der Integrationsrat von dem neuen Integrationsausschuss?	10
4.	Ab wann und wie kann der neue Integrationsausschuss gebildet werden?	11
Wahlvorbereitung		
5.	Welche Bevölkerungszahlen sind für § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW maßgeblich?	13
6.	Ist der Tag der Kommunalwahl für alle Kommunen als Wahltag verpflichtend?	13
7.	Welche Fristen gelten für die Einreichung von Wahlvorschlägen?	14
8.	Dürfen städtische Bedienstete oder Ratsmitglieder für den Integrationsrat bzw. den Integrationsausschuss kandidieren?	15
9.	Wie sind die Stimmbezirke zuzuschneiden?	16
10.	Können Wählerverzeichnisse verbunden werden?	17
11.	Wie sind die Wahlvorstände zu bilden?	17
Aktives und passives Wahlrecht		
12.	Wer ist zu den Integrationsratswahlen wahlberechtigt?	19
13.	Sind auch die Kinder von eingebürgerten Eltern wahlberechtigt?	21
14.	Besitzt ein „geduldeter Ausländer“ das aktive Wahlrecht gemäß § 27 Absatz 3 GO NRW?	21
15.	Wer ist in den Integrationsrat bzw. den Integrationsausschuss wählbar?	22



INHALTSVERZEICHNIS

Briefwahl		
16.	Kann die Wahl ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt werden?	23
17.	Muss die Möglichkeit der Briefwahl angeboten werden?	24
Wahlprüfung bzw. Wahlprüfungsausschuss		
18.	Wer wählt den Ausschuss nach § 40 Absatz 1 KWahIG?	24
Erstmals geregelt: Wahl von stellvertretenden Mitgliedern im Integrationsrat		
19.	Wie ist die Stellvertretung der direkt gewählten Mitglieder wahltechnisch zu organisieren?	25
20.	Können die Stellvertreter auch nachrücken, wenn das gewählte Mitglied endgültig ausscheidet?	26
Bestellung von Ratsmitgliedern		
21.	Sind weitere beratende Mitglieder im Integrationsrat zulässig?	27
22.	Wie erfolgt die Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter für Ratsmitglieder?	27
Entschädigungsrecht		
23.	Welche entschädigungsrechtlichen Ansprüche haben die Mitglieder des Integrationsrates?	28



1. WAS IST EIN INTEGRATIONSRAT?

Stand: 1. März 2019

Zum 31. Dezember 2017 lebten 17,725 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen. 5,083 Millionen Menschen davon – dies entspricht einem Anteil von 28,7 % - haben einen Migrationshintergrund (Quelle: IT.NRW „Bevölkerung in Privathaushalten 2017 nach Geschlecht, Altersgruppen und Migrationshintergrund (Mikrozensus)“).

Zu den Personen mit Migrationshintergrund zählen Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder Personen, die seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind oder Personen mit mindestens einem zugewanderten Elternteil.

ZUR HISTORIE DER POLITISCHEN BETEILIGUNG VON AUSLÄNDERINNEN UND AUSLÄNDERN IN NORDRHEIN-WESTFALEN:

Ende der 1960er Jahre

Seit Ende der 1960er Jahre gab es in der kommunalpolitischen Praxis Gremien der Beteiligung von Ausländern an der Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen. Die Organisationsformen waren dabei vielfältig.

Mit einem Gesetzentwurf vom 4. Februar 1993 regte die damalige Landesregierung an, die Mitarbeit von Ausländerinnen und Ausländern in der Kommunalpolitik auf eine gesetzliche Basis zu stellen:

1993

Der damalige Gesetzentwurf sah einen Ausländerbeirat vor, der von Ausländerinnen und Ausländern direkt gewählt werden sollte. Dies geschah auch deshalb, da in der kommunalverfassungsrechtlichen Diskussion bezweifelt worden war, ob das Selbstverwaltungsrecht – als Organisationshoheit – die Gemeinde ermächtigt, einen Ausländerbeirat bilden zu dürfen, der an der Beratung des Rates beteiligt werden könnte. Bezogen auf diese Diskussion ist auch das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 17. Februar 1984 – 15 A 2626/81 -, OVG 37,94 = DVBl. 1985, 172 – bedeutsam, wonach die Gemeindeordnung „die institutionelle Einführung beratender Ausschussmitglieder durch eine ortsrechtliche Organisationsentscheidung ausschließt.“

Daher sah der Gesetzentwurf aus 1993 vor, als ein Gremium institutioneller Beratung einen Ausländerbeirat zu bilden.



1994

Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1994 ist der **Ausländerbeirat** nach § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: GO NRW) **geschaffen** worden.

Im Jahr 1995 wurden **erstmalig Ausländerbeiräte gewählt und gebildet**. Bereits nach wenigen Jahren praktischer Arbeit wurde von verschiedenen Seiten Kritik geäußert. Mitglieder in den Ausländerbeiräten kritisierten sowohl die Konstruktion als auch die Rahmenbedingungen. Viele Ausländer hatten das Gefühl, dass das Gremium vom Rat nicht ernst genommen wird.

Einige Städte hatten deshalb – wie auch schon vor 1995 – Ratsmitglieder an den Sitzungen des Ausländerbeirates beratend teilnehmen lassen. Auf diesem Wege sollte die Arbeit des Ausländerbeirates hinsichtlich des Ablaufes der Geschäftsordnung wie des parteipolitischen Einflusses unterstützt werden.

1995 bis 1999

Am 26. Oktober 1996 wurde die „**Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte**“ (**LAGA NRW**) von 86 Mitgliedern **gegründet**. Die Mitgliederversammlung beschloss sogleich „Anregungen zu Änderung, Ergänzung und Ausgestaltung des § 27 Gemeindeordnung“.

Am 28. November 1996 stellte sich die LAGA NRW als neue Organisationsform dem Ausschuss für Migrationsangelegenheiten des Landtages vor. Dabei wurde für eine Änderung des § 27 GO NRW geworben, so dass im Ausländerbeirat auch Ratsmitglieder stimmberechtigt mitarbeiten dürfen.

Die Diskussionen sind in den Folgejahren fortgesetzt worden, ohne dass es in der laufenden Wahlzeit der Ausländerbeiräte 1999 bis 2004 zu Änderungen an der Gemeindeordnung gekommen ist.





Allerdings mündete die Diskussion im **Frühjahr** des Jahres **1999** in einen **Gesetzesentwurf** zur Änderung des § 126 GO NRW: Dieser Entwurf sah die Möglichkeit vor, „anstelle eines Ausländerbeirates einen Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen. Der damalige Entwurf weckte bei den Ausländerinnen und Ausländern die Besorgnis, ihre Beteiligungsmöglichkeiten könnten eingeengt werden.

Parallel dazu kam es im **Sommer 1999** zu dem vom damaligen Innenministerium Nordrhein-Westfalen genehmigten **Experiment** in den Städten **Solingen** und **Duisburg**:

1999

- In Solingen wurde ein „Ausschuss für Zuwanderer- und Integrationsangelegenheiten“ mit zehn Ratsmitgliedern und neun Migrantenvertretern gebildet.
- In Duisburg wurde ein „Beirat für Zuwanderung und Integration“ mit 16 Migrantenvertretern und acht Ratsmitgliedern gebildet. Im Benehmen mit beiden Städten wurde das Landeszentrum für Zuwanderung Nordrhein-Westfalen mit der Überprüfung der Modelle beauftragt.

Im **Herbst 2003** forderte der damalige Landtag von Nordrhein-Westfalen die Landesregierung auf, den Kommunen einen breiten Spielraum zum Experimentieren im Rahmen der Formen und Verfahren der politischen Mitwirkung von Zugewanderten zu gewähren.

Die damalige Landesregierung erfüllte diesen Auftrag durch „Handlungsempfehlungen für die Arbeit und Organisation der Ausländerbeiräte und anders organisierter Gremien“

Auf der Grundlage der Handlungsempfehlungen und mit Genehmigung des damaligen Innenministers von Nordrhein-Westfalen hatten damals 60 Gemeinden für die Wahlperiode 2004 bis 2009 beantragt, von Vorgaben des § 27 GO NRW abweichen zu können.

2004 bis 2009

Letztlich hatten 57 Gemeinden tatsächlich ein Beratungsgremium gebildet, das von der Vorgabe des damaligen § 27 GO NRW abwich. Die Genehmigungen waren mit der Bitte versehen, zur Hälfte der Wahlzeit über die Erfahrungen zu berichten.

Der Auswertung der Berichte konnte entnommen werden, dass sich die Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern im Gremium positiv auf die Zusammenarbeit im Gremium wie im Zusammenwirken mit dem Rat und den Ausschüssen ausgewirkt hat.



Mit Datum vom 25. März **2009** legte die damalige Landesregierung unter dem Titel „Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden“ dem Landtag Nordrhein-Westfalen einen **Gesetzentwurf** vor, mit dem Änderungen am § 27 GO NRW vorgetragen wurden.

Neben der Änderung der bisherigen Überschrift in § 27 GO NRW „Ausländerbeiräte“ in „Integration“ schlug die Landesregierung dem Landtag unter anderem vor, dass in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ein **Integrationsrat** oder ein **Integrationsausschuss** zu bilden ist. Darüber hinaus schlug die Landesregierung vor, die Wahlberechtigung neu zu regeln: Neben den Ausländern sollten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht erhalten.

2009 Mit Beschluss des Landtages vom 24. September **2009** legte der Gesetzgeber dann den **Integrationsrat als Einheitsmodell** fest. Darüber hinaus wurden die Maßgaben zur Bildung eines Integrationsausschusses in den Sachzusammenhang übernommen: Es bedurfte eines besonderen Ratsbeschlusses, wenn abweichend vom Integrationsrat ein Integrationsausschuss gebildet werden sollte. **Damit wurde das Regelmodell „Integrationsrat“ geboren.**

Die im Jahre 2009 erfolgten Änderungen waren das Resultat einer jahrzehntelangen Diskussion. Die seit 2009 gesammelten Erfahrungen sowie die Erkenntnisse aus einem Erfahrungsaustausch mit den kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesintegrationsrat und Ministerien belegten, dass die Integrationsräte und –ausschüsse zwar überwiegend gut in die kommunalen Entscheidungen eingebunden sind, aber in einigen Bereichen auch noch ein Fortentwicklungs- und Änderungsbedarf bestand.

Hieran knüpfte der **Gesetzentwurf** der Landesregierung „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vom 12. September **2013** an.

2013 Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrations- und Migrationsarbeit sowie im Hinblick auf die Zielsetzung eines gleichberechtigten Miteinanders von Migrantenvvertretern und Ratsmitgliedern wurde der **Integrationsrat als einziges Organisationsmodell** in § 27 GO NRW vorgesehen; die Option, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss bilden zu dürfen, wurde aufgegeben.

Als integrationspolitisches Signal wurde festgelegt, dass die **Wahl** der Mitglieder des Integrationsrates fortan **am Tag der Kommunalwahl** stattfindet.



Mit Antrag der Fraktionen von CDU und FDP vom 11. September **2018** wurde eine **Änderung des § 27 GO NRW** vorgeschlagen:

Neben der Änderung der Überschrift von bisher „Integration“ in „Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ wurde das Anfügen eines neuen Absatzes 12 in den § 27 GO NRW vorgetragen.

Hiermit soll den Gemeinden die Option eingeräumt werden, anstelle des Regelmodells „Integrationsrat“ einen „Integrationsausschuss“ bilden zu dürfen.

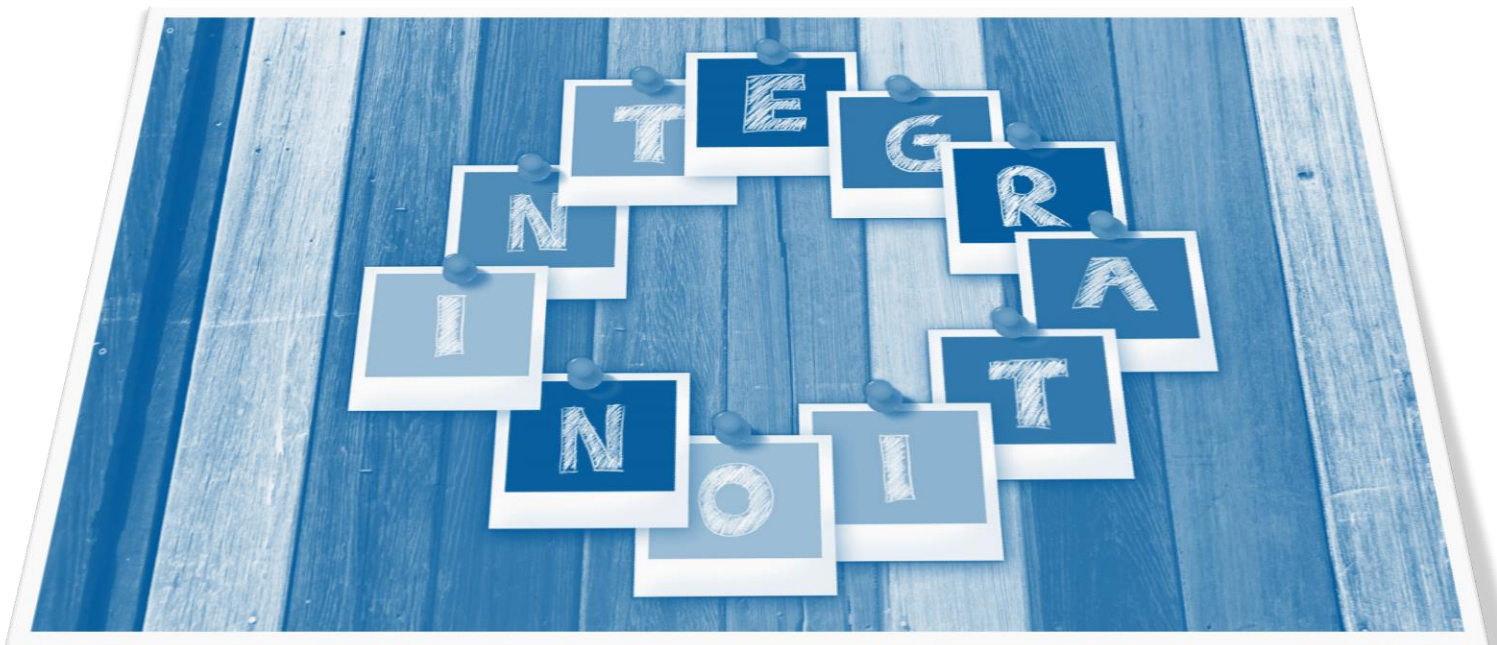
2018

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss sui generis („eigener Art“), auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Direktwahl der Vertreterinnen und Vertreter: In dem neuen Integrationsausschuss sind die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte nach wie vor in der Mehrheit.

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen.

Der Antrag wurde am 7. Dezember 2018 angenommen. **Das Gesetz wurde am 18. Dezember 2018 im Gesetzesblatt verkündet (GV. NRW 2018 Nr. 32 S. 738-741).**





2. WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR DIE BILDUNG EINES INTEGRATIONSRADES O- DER FÜR DEN NEUEN INTEGRATIONS-AUS- SCHUSS VORLIEGEN?

Stand: 1. März 2019

§ 27 GO NRW enthält in Absatz 1 mehrere Konstellationen:

- a) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden (**Integrationsrat kraft Gesetz**). Zur Bestimmung der maßgeblichen Bevölkerungszahl wird auf die Ausführungen in Nummer 5 verwiesen.
- b) In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte (zu den Voraussetzungen siehe § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW bzw. die Ausführungen zu Nummer 12) dies beantragen (**Integrationsrat kraft Beantragung**).
 - Sofern bereits in der laufenden Wahlperiode 2014 bis 2020 ein Integrationsrat auf Basis eines Antrages von 200 Wahlberechtigten eingerichtet wurde, bedarf es nach Ablauf der Wahlperiode einer erneuten Unterschriftensammlung.
 - Selbstverständlich kann der Stadtrat durch Ratsbeschluss beschließen, dass in der Kommune auf freiwilliger Basis ein Integrationsrat gebildet wird, unabhängig davon, ob ein entsprechender Antrag von 200 Wahlberechtigten vorliegt.
- c) In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden. In diesen Gemeinden erfolgt dies durch einen Beschluss des Stadtrates (**Integrationsrat auf freiwilliger Basis**).

Durch die Gesetzesformulierung in § 27 Absatz 1 GO NRW bleibt der Integrationsrat das Regelmodell für die politische Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte.



Durch den neuen Absatz 12 in § 27 kann durch Beschluss des Stadtrates anstelle eines Integrationsrates ein beratender Ausschuss (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Dieser neue Integrationsausschuss ist ein Ausschuss „sui generis“ („eigener Art“). Siehe dazu auch Ausführungen unter Nummer 3 und 4.

3. WORIN UNTERSCHIEDET SICH DER INTEGRATIONS-RAT VON DEM NEUEN INTEGRATIONS-AUSSCHUSS?

Stand: 1. März 2019

Der Integrationsausschuss ist ein beratender Ausschuss eigener Art („sui generis“), auf den die Vorschriften über den Integrationsrat grundsätzlich weiter anzuwenden sind.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- der Direktwahl von Vertreterinnen und Vertretern der Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- der Zusammensetzung des Integrationsausschusses, in der die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Mehrheit sind
- sowie die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Neu und anders als beim Regelmodell des Integrationsrates sind indes die für „echte“ Ratsausschüsse geltenden § 57 Absatz 4 Satz 1 GO NRW und § 58 GO NRW ausdrücklich auch auf den Integrationsausschuss anwendbar, soweit sich aus § 27 GO NRW nichts anderes ergibt.

Der Rat kann somit auch die Tätigkeit des Integrationsausschusses in seine allgemeinen Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse einbeziehen oder sachkundige Bürgerinnen oder sachkundige Bürger zu Mitgliedern des Integrationsausschusses bestellen.

Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss er indes nach § 27 Absatz 12 Satz 4 GO NRW beachten, dass die direkt gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in jedem Fall die Mehrheit im Integrationsausschuss stellen.



Auf diese Weise bleibt der Charakter des Integrationsausschusses als ein Gremium, das insbesondere der Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte am kommunalpolitischen Diskurs dient, gewahrt.

Vor allem aber bestimmt § 27 Absatz 12 Satz 5 GO NRW ausdrücklich, dass der Integrationsausschuss als beratender Ausschuss eigener Art („sui generis“) wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen ist.

Dadurch wird eine substanzielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sichergestellt. Die Gemeinden werden durch diese zusätzliche Option in die Lage versetzt, die politische Partizipation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte möglichst effektiv an die örtlichen Gegebenheiten angepasst zu gestalten.

4. AB WANN UND WIE KANN DER NEUE INTEGRATIONS-AUSSCHUSS GEBILDET WERDEN?

Stand: 1. März 2019

Die Option, anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss zu bilden, steht seit Anfang 2019 zur Verfügung.

Da die Wahl zum Integrationsrat bzw. zum Integrationsausschuss mit dem Tag der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen zusammenfällt, muss vor der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und der Benachrichtigung der Wahlberechtigten feststehen, für welches Gremium Menschen mit Einwanderungsgeschichte ihre Vertreterinnen und Vertreter wählen:

- Soll weiterhin ein Integrationsrat gebildet werden, ist kein Stadtratsbeschluss oder aktives bzw. passives Tun des Stadtrates erforderlich. Der Integrationsrat ist das Regelmodell.
- Soll für die kommende Wahlperiode stattdessen ein Integrationsausschuss eingerichtet werden, muss dies der Stadtrat rechtzeitig vor der nächsten Kommunalwahl beschließen.

Selbstverständlich kann auch in den Fällen, in denen die Gemeinde auf Grund eines Antrags von 200 Wahlberechtigten oder auf freiwilliger Grundlage einen Integrationsrat bildet



(siehe dazu Ausführungen unter Nummer 2), an dessen Stelle ein Integrationsausschuss eingerichtet werden. Die Entscheidung, ob anstelle eines Integrationsrates ein Integrationsausschuss gebildet werden soll, trifft nach § 27 Absatz 12 Satz 1 GO NRW in jedem Fall der Stadtrat.



WAHLVORBEREITUNG

5. WELCHE BEVÖLKERUNGSZAHLEN SIND FÜR § 27 ABSATZ 1 SATZ 1 GO NRW MAßGEBLICH?

Stand: 1. März 2019

Gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1 GO NRW ist in einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihren Hauptwohnsitz haben, ein Integrationsrat zu bilden. Dabei ist auf die Zahl der melderechtlich erfassten ausländischen Einwohner abzustellen, die in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben. Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner lässt die Gemeinde die in § 27 Absatz 4 GO NRW bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht (§ 27 Absatz 6 GO NRW).

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend; § 29 Kommunalwahlgesetz gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen.

6. IST DER TAG DER KOMMUNALWAHL FÜR ALLE KOMMUNEN ALS WAHLTAG VERPFLICHTEND?

Stand: 1. März 2019

„Die Wahl der Mitglieder [des Integrationsrates bzw. des Integrationsausschusses] findet am Tag der Kommunalwahl statt;“ (§ 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 GO NRW).

Dieser Grundsatz gilt für Gemeinden, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben. Denn dann ist kraft Gesetzes in Integrationsrat zu bilden.

Ausnahmen für eine spätere Wahl als am Tag der Kommunalwahl

In Gemeinden, in denen mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte (zur aktiven Wählbarkeit siehe § 27 Absatz 3 Satz 1 GO NRW bzw. Num-



mer 12) es beantragt haben. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden, etwa auf Initiative des neu gewählten Stadtrates.

In beiden Fällen (siehe § 27 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 GO NRW) ist auch eine spätere Wahl zulässig.

7. WELCHE FRISTEN GELTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN?

Stand: 1. März 2019

Gemäß § 15 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (im Folgenden kurz: KWahlG NRW) können bis zum 48 Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes eingereicht werden. Jedoch: Da § 27 Absatz 11 GO NRW nicht auf die §§ 15 bis 23 KWahlG NRW verweist, gilt die genannte Frist also nicht unmittelbar für die Wahl zum Integrationsrat.

Daher ist es Aufgabe der Kommune, in der Wahlordnung Näheres zu den Wahlvorschlägen zu regeln. Die Kommune kann sich dabei an die Regelungen im KWahlG NRW anlehnen oder aber auch abweichende Regelungen treffen.

Wichtig:

Erstmals wurde mit dem neu gestalteten § 27 GO NRW auch die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern für direkt gewählte Mitglieder des Integrationsrates geregelt. Siehe dazu Ausführungen zu Nummer 19 mit Auswirkungen auf die Wahlordnung und die Wahlvorschläge.



8. DÜRFEN STÄDTISCHE BEDIENTETE ODER RATS- MITGLIEDER FÜR DEN INTEGRATIONSRAT ODER DEN INTEGRATIONSAUSSCHUSS KANDIDIEREN?

Stand: 1. März 2019

Zur grundsätzlichen Wählbarkeit von Personen wird auf die Ausführungen in Nummer 15 verwiesen.

Für städtische Bedienstete gilt Folgendes: In § 27 Absatz 11 GO NRW wird auf § 13 KWahlG NRW verwiesen, so dass dieser zwingend zu beachten ist. Die dort verankerten Gründe für eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten daher auch für die Integrationsratswahlen.

Soweit ein städtischer Bediensteter unter die Regelung des § 13 KWahlG NRW fällt, wäre seine Kandidatur zwar nicht ausgeschlossen, er müsste sich aber im Falle seiner Wahl zwischen Amt und Mandat entscheiden.

Die Frage, ob Ratsmitglieder gleichzeitig für die Wahl zum Stadtrat und zum Integrationsrat kandidieren können, ist gesetzlich nicht geregelt. Eine doppelte Kandidatur ist grundsätzlich möglich. Fraglich ist jedoch, ob eine Entscheidungspflicht besteht, wenn der Kandidat in beide Gremien gewählt wird. Dafür spricht, dass der Integrationsrat nach der Systematik des § 27 GO NRW gebildet wird, indem die Mitglieder nach § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW gewählt werden und die vom Stadtrat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Nach § 27 Absatz 1 Satz 5 GO NRW muss die Zahl der zu wählenden Mitglieder die Zahl der zu bestellenden Ratsmitglieder übersteigen. Daraus folgt, dass § 27 GO NRW die Gruppe der gewählten Mitglieder und der Ratsmitglieder deutlich unterscheidet. Ratsmitglieder sollten daher auf dem von dem Gesetz vorgesehenen Weg Mitglied in dem Integrationsrat werden. Dies folgt schon daraus, dass ansonsten die vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse gefährdet sein könnten (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 5 GO NRW).

Wir empfehlen daher, dass sich Kandidaten, die in beide Gremien gewählt wurden, für ein Gremium entscheiden.



9. WIE SIND DIE STIMMBEZIRKE ZUZUSCHNEIDEN?

Stand: 1. März 2019

§ 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW ordnet an, dass die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats "am Tag der Kommunalwahl" erfolgt. Demgegenüber bleibt es den Kommunen unbenommen, für die Kommunalwahl und für die am gleichen Tag stattfindenden Wahlen für den Integrationsrat unterschiedliche Stimmbezirke einzurichten. Aufgrund der deutlich geringeren Anzahl aktiv Wahlberechtigter bei den Integrationsratswahlen wird dies von den Gemeinden jeweils mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse zu entscheiden sein.

Möglichen Bedenken, die geringere Anzahl der Wahlberechtigten für die Integrationsratswahlen und eine ggf. zu erwartende geringere Wahlbeteiligung bei diesen Wahlen könnten zu einer Gefährdung des Wahlgeheimnisses führen, kann deshalb durch eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende Stimmbezirkseinteilung begegnet werden.

Eine unvermeidbare Folge unterschiedlich zugeschnittener Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke (vgl. § 12 Europawahlordnung (EuWO)) ist, dass Wahlberechtigte, die für beide Wahlen wahlberechtigt sind (zum Beispiel eingebürgerte deutsche Staatsangehörige), zur Stimmabgabe unterschiedliche Wahlräume aufsuchen müssen.

Soweit die Kommunen für die Kommunalwahl und die Wahl zum Integrationsrat gleiche Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke festsetzen, ist darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis nicht verletzt wird. Durch die in § 27 Absatz 11 GO NRW vorgenommene Änderung können die Kommunen in ihren kommunalen Wahlordnungen von § 29 KWahlG NRW abweichende Regelungen treffen. Damit ist zum Beispiel die Möglichkeit einer zentralen Auszählung der Integrationsratswahl eröffnet, um die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten.

Die abgegebenen Stimmen aus verschiedenen Stimmbezirken müssten dann nach dem Ende der Wahlhandlung zu einer ausreichenden Anzahl zusammengeführt und durch einen eigens dafür bestellten Wahlvorstand ausgezählt werden.



10. KÖNNEN WÄHLERVERZEICHNISSE VERBUNDEN WERDEN?

Stand: 1. März 2019

Für die zwei Wahlen (Kommunalwahl und Integrationsratswahl) ist die Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht) unterschiedlich geregelt. Aber: Es existiert keine Rechtsgrundlage für eine Verbindung der Wählerverzeichnisse der Kommunalwahl und der Integrationswahl.

Soweit unterschiedliche Stimmbezirke bzw. Wahlbezirke gebildet werden (siehe oben), stellt sich diese Frage auch nicht, da das Wählerverzeichnis für den Stimmbezirk bzw. Wahlbezirk anzulegen ist (§ 10 Absatz 1 Satz 1 KWahlG, § 11 Absatz 1 Satz 1 KWahlO).

Aber auch soweit Wahlbezirke bzw. Stimmbezirke für die Kommunalwahlen sowie für die Integrationsratswahlen gleich geschnitten werden, ist den Gemeinden - ungeachtet der Frage der rechtlichen Zulässigkeit - abzuraten, ein gemeinsames Wählerverzeichnis zu führen, da sich der Personenkreis der aktiv Wahlberechtigten deutlich unterscheidet.

Das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahlen sollte getrennt von dem Wählerverzeichnis der Kommunalwahlen geführt werden.

11. WIE SIND DIE WAHLVORSTÄNDE ZU BILDEN?

Stand: 1. März 2019

Für die Kommunalwahlen sind die Mitglieder des Wahlvorstands "nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten der Gemeinde" zu berufen (§ 7 Absatz 3 Satz 1 KWahlO).

Für die Wahlen zum Integrationsrat gelten für die Bildung der Wahlvorstände über die Verweisung des § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW lediglich die Vorgaben des § 2 KWahlG. Nach § 2 Absatz 4 KWahlG besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher sowie drei bis sechs Beisitzern, die regelmäßig von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister berufen werden.

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 GO NRW können alle Bürger und Einwohner zu Wahlhelfern für die Wahlen zum Integrationsrat bestellt werden und nicht etwa nur solche Personen, die für die Integrationsratswahl aktiv wahlberechtigt sind. Auch wenn eine ausdrückliche rechtliche Grundlage dafür, dass einzelne bzw. mehrere Mitglieder eines Wahlvorstands für die Kommunalwahlen zugleich - in Personalunion - zu Mitgliedern eines Wahlvorstands zu den Integrationsratswahlen bestellt werden können, nicht existiert, ist



dies rechtlich grundsätzlich zulässig. Weder § 27 GO NRW noch den wahlrechtlichen Regelungen kann ein entsprechendes Verbot entnommen werden.

Sofern Kommunen gemeinsame Wahlvorstände für die Kommunalwahl sowie die Integrationsratswahl bilden wollen, ist streng darauf zu achten, dass im Rahmen der Bestellung der Mitglieder des Wahlvorstands die oben genannten rechtlichen Vorgaben für die jeweiligen Wahlen beachtet werden. So kann beispielsweise ein nur für die Integrationsratswahlen wahlberechtigter Ausländer (der nicht zugleich EU-Bürger ist) nur in einen Wahlvorstand für die Integrationsratswahl, nicht aber für die Kommunalwahl berufen werden. Auch im Rahmen der Tätigkeit als Wahlhelfer ist darauf zu achten, dass der jeweilige Wahlhelfer nur für die Wahlen tätig wird, für die er als Mitglied in den Wahlvorstand berufen ist.

Beispiel:

Der nur in einen Wahlvorstand für die Integrationsratswahlen berufene Ausländer darf nicht beim Auszählen der Stimmzettel der Kommunalwahl "helfen".



AKTIVES UND PASSIVES WAHLRECHT

12. WER IST ZU DEN INTEGRATIONSRAATSWAHLEN WAHLBERECHTIGT?

Stand: 1. März 2019

Beim Wahlrecht wird zwischen dem aktiven und dem passiven Wahlrecht unterschieden. Das „aktive Wahlrecht“ ist das Recht eines Menschen, sich an einer staatlichen oder nicht-staatlichen Wahl durch Stimmabgabe beteiligen zu können, also zu wählen.

FÜR ALLE NACHFOLGEND AUFGEFÜHRTEN GRUPPEN IN § 27 ABSATZ 3 GO NRW GILT:

Die Person muss am Wahltag 16 Jahre alt sein, sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 27 Absatz 3 GO NRW regelt das aktive Wahlrecht. Demnach ist wahlberechtigt, wer

- **nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW),**
Hierunter fallen Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose.
- **eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW),**
Hierunter werden Deutsche erfasst, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben (insoweit bestehen Überschneidungen zu § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW). Dies sind:
 - **Spätaussiedler**, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erworben haben (sie behalten auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit),
 - Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch **Überleitung nach § 40a StAG** erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),



- Personen, die durch **Abstammung** von ihren Eltern sowohl die deutsche als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch **Geburt im Ausland** eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - Personen, die **unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit** in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,
 - deutsche Frauen, die **durch Heirat** die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (zum Beispiel Iran),
 - Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nichtehelich vor dem 1. Juli 1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach **§ 5 StAG** erworben haben,
 - Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit nach **§ 40b StAG** erhalten haben.
- **die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 GO NRW)**

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlagen ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GO NRW erfasst, diese „Doppelerfassung“ ist jedoch unschädlich.
 - **die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat (§ 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GO NRW)**

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben. Dieser sog. „ius-soli-Erwerb“ wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1. Januar 2000 geborenen Kinder betroffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen kommt daher erstmals für die Integrationsratswahlen im Jahr 2020 zum Tragen.

Diese Personen bleiben auch dann - ebenso wie die nach § 40b StAG eingebürgerten Personen - wahlberechtigt, wenn sie sich im Rahmen des sogenannten Optionsverfahrens nach § 29 StAG für die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit entscheiden.



**NICHT WAHLBERECHTIGT SIND
(§ 27 ABSATZ 4 GO NRW):**

- Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- Ausländer, die Asylbewerber sind.

13. SIND AUCH DIE KINDER VON EINGEBÜRGERTEN ELTERN WAHLBERECHTIGT?

Stand: 1. März 2019

Wenn die Kinder ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, ist keine der Ziffern des § 27 Abs. 3 GO NRW erfüllt, so dass diese nicht wahlberechtigt sind.

14. BESITZT EIN „GEDULDETER AUSLÄNDER“ DAS AKTIVE WAHLRECHT GEMÄß § 27 ABSATZ 3 GO NRW?

Stand: 1. März 2019

Die in § 60a des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) geregelte Duldung ist kein Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG, sondern nur die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht durch Abschiebung nach § 58 Abs. 1 AufenthG.

Die Duldung ist danach ein rein vollstreckungsrechtliches Rechtsinstitut, das dem Umstand Rechnung tragen soll, dass insbesondere aufgrund rechtlicher und/oder tatsächlicher Un-



möglichkeit der Ausreise nach § 60a Abs. 2 AufenthG oder einer Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG eine (vollziehbare) Ausreisepflicht nach den §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 AufenthG, die nach § 58 Abs. 1 AufenthG grundsätzlich zur Abschiebung führen müsste, im Einzelfall nicht sofort durchgesetzt werden kann oder soll.

Die Pflicht zur Ausreise sowie zur Abschiebung nach § 58 Abs. 1 AufenthG bleibt als solche aber unberührt, sie wird nur zeitlich verschoben.

Der geduldete Ausländer hält sich weiterhin unrechtmäßig im Bundesgebiet auf und besitzt daher nicht das aktive Wahlrecht.

15. WER IST IN DEN INTEGRATIONSRAT BZW. DEN INTEGRATIONSAUSSCHUSS WÄHLBAR?

Stand: 1. März 2019

Neben dem aktiven Wahlrecht regelt das sogenannte passive Wahlrecht, wer als Kandidatin bzw. als Kandidat bei einer staatlichen bzw. nichtstaatlichen Wahl antreten und gewählt werden darf. Wer das passive Wahlrecht besitzt, wird als wählbar bezeichnet.

Die Wählbarkeit regelt § 27 Absatz 5 GO NRW:

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen, die das aktive Wahlrecht nach § 27 Absatz 5 Satz 1 GO NRW (siehe Ausführungen in Nummer 11) sowie alle Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und*
- 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.*



BRIEFWAHL

16. KANN DIE WAHL AUSSCHLIEßLICH IN DER FORM DER BRIEFWAHL DURCHGEFÜHRT WERDEN?

Stand: 1. März 2019

In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Integrationsrates bzw. des Integrationsausschusses die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt (§ 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW).

Durch den Verweis in § 27 Absatz 11 GO NRW auf die §§ 24 bis 27 KWahlG gilt:

- **Die Wählerin bzw. der Wähler hat eine Stimme. Sie oder er gibt ihre oder seine Stimme geheim ab. Die Wählerin oder der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben.**
 - Eine Wählerin oder ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
 - Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.
- **Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.**
- **Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt.**
- Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Vor diesem Hintergrund kann die Wahl zum Integrationsrat bzw. zum Integrationsausschuss nicht ausschließlich in der Form der Briefwahl durchgeführt werden.



17. MUSS DIE MÖGLICHKEIT DER BRIEFWAHL ANGE- BOTEN WERDEN?

Stand: 1. März 2019

Die Möglichkeit zur Briefwahl muss angeboten werden.

WAHLPRÜFUNG BZW. WAHLPRÜFUNGSAUSSCHUSS

18. WER WÄHLT DEN AUSSCHUSS NACH § 40 AB- SATZ 1 KWAHLG?

Stand: 1. März 2019

Da nach § 40 Absatz 1 KWahlG die "neue Vertretung" nach Vorprüfung durch einen hierfür gewählten Ausschuss über die Wahleinsprüche zu beschließen hat, kann es nur um einen vom neuen Stadtrat gebildeten Wahlprüfungsausschuss gehen.

Die Ausschüsse des alten Stadtrates amtieren nicht mehr, sobald der neugewählte Stadtrat zusammengetreten ist (§ 42 Absatz 2 GO NRW). § 40 Absatz 1 KWahlG gilt nach § 27 Absatz 11 GO NRW entsprechend.

Der Integrationsrat selbst ist nicht der Wahlprüfungsausschuss.

Der neue Stadtrat entscheidet auch hier nach Vorprüfung durch den von ihm gebildeten Wahlprüfungsausschuss, der auch für die Prüfung von Einsprüchen gegen die Rats-, Bürgermeister- und Bezirksvertretungswahlen zuständig ist.



ERSTMALS GEREGLT: WAHL VON STELLVERTRETEN- DEN MITGLIEDERN IM INTEGRATIONS RAT

19. WIE IST DIE STELLVERTRETUNG DER DIREKT GE- WÄHLTEN MITGLIEDER WAHLTECHNISCH ZU OR- GANISIEREN?

Stand: 1. März 2019

Erstmals räumt § 27 Absatz 2 Satz 2 GO NRW die Möglichkeit ein, neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates auch Stellvertreter zu wählen.

Soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, sind hierzu ergänzende Regelungen in den kommunalen Wahlordnungen zu treffen.

Dabei ist das Verfahren so zu regeln, dass auch bei der Wahl von Stellvertretern die in § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW genannten Wahlrechtsgrundsätze beachtet werden und auch die zu wählenden Stellvertreter unmittelbar demokratisch legitimiert sind. Für die die Wählerinnen und Wähler muss eindeutig erkennbar sein, dass und ggf. welche Stellvertreter zur Wahl stehen.

Hierzu ist es erforderlich, dass

- die kommunale Wahlordnung die Wahl von Stellvertreter ausdrücklich zulässt und das hierbei einzuhaltende Verfahren eindeutig beschreibt (zum Beispiel die Zuordnung oder Reihenfolge der Vertretung) und
- für die Wählerinnen und Wähler vor der Wahl erkennbar ist, welche Stellvertreter zur Wahl stehen. Hierzu ist zumindest erforderlich, dass die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich der Stellvertreter in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht werden.

In der kommunalen Praxis dürften sich insbesondere zwei Verfahren anbieten:

1. Dem Wahlvorschlag für eine Einzelbewerberin oder einen Einzelbewerber oder eine Listenbewerberin oder einem Listenbewerber wird unmittelbar eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zugeordnet. Die solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreterin oder der solchermaßen unmittelbar mitgewählte Stellvertreter ist dann ausschließlich berechtigt, diese Einzel- oder Listenbewerberin bzw. diesen Einzel- oder Listenbewerber zu vertreten.



2. Für Listenwahlvorschläge kann die Wahlordnung auch vorsehen, dass die oder der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied vertritt (Stellvertretung nach Listenreihenfolge).

Beide Verfahrensweisen (Wahl persönlicher Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Stellvertretung nach Listenreihenfolge) können in der kommunalen Wahlordnung auch miteinander kombiniert werden.

Rechtlich zu unterscheiden ist die Stellvertretung eines gewählten Bewerbers von einem möglichen Nachrücken eines Bewerbers im Fall des endgültigen Ausscheidens eines gewählten Bewerbers (zum Beispiel nach einem Verzicht oder Versterben des gewählten Bewerbers).

Eine Stellvertretung erfasst nur den Fall, dass ein gewähltes Mitglied persönlich verhindert ist, an einer oder mehreren Sitzungen des Integrationsrats teilzunehmen, ohne aus dem Gremium endgültig auszuscheiden.

Zum Themenfeld „Nachrücken“ siehe Ausführungen zu Nummer 20.

20. KÖNNEN DIE STELLVERTRETER AUCH NACHRÜCKEN, WENN DAS GEWÄHLTE MITGLIED ENDGÜLTIG AUSSCHIEDET?

Stand: 1. März 2019

Soweit eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber endgültig ausscheidet, kann - wenn die Wahlordnung dies vorsieht – die persönliche Stellvertreterin oder der persönliche Stellvertreter nachrücken.

Das Nachrücken bei einer Liste richtet sich nach § 27 Absatz 11 Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 45 KWahlG. Es bietet sich an, die Reihenfolge der Stellvertretung an die Reihenfolge der Ersatzbestimmung nach § 45 Absatz 1 KWahlG anzulehnen.



BESTELLUNG VON RATSMITGLIEDERN

21. SIND WEITERE BERATENDE MITGLIEDER IM INTEG- RATIONS RAT ZULÄSSIG?

Stand: 1. März 2019

Nach dem Wortlaut von § 27 GO NRW können im Integrationsrat nur Ratsmitglieder und direkt gewählte Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Einwanderungsgeschichte Mitglieder sein.

In § 27 Absatz 1 Satz 4 GO NRW heißt es: „Der Integrationsrat wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.“

§ 27 Absatz 2 Satz 4 GO NRW lautet: „Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.“ Damit dürfen keine weiteren Mitglieder (auch nicht mit beratender Stimme) bestellt werden.

Zulässig ist mit Blick auf den Rechtsgedanken des § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NRW allerdings, dass Sachverständige zu den Beratungen des Integrationsrates hinzugezogen werden, ohne dass diese Mitglieder werden. Das können zum Beispiel Wohlfahrtsverbände oder Vertreter besonderer Migrantengruppen sein. Dies kann durch eine entsprechende Regelung in der Geschäftsordnung geregelt werden.

22. WIE ERFOLGT DIE BESTELLUNG DER STELLVERTRE- TERINNEN UND STELLVERTRETER FÜR RATSMIT- GLIEDER?

Stand: 1. März 2019

Der Stadtrat ist frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Stellvertreterinnen und Stellverteter festzulegen.

Es ist aber naheliegend, dass er sich hierbei an § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW - an dem Verfahren zur Bestellung von stellvertretenden Ausschussmitgliedern - orientiert.



ENTSCHÄDIGUNGSRECHT

23. WELCHE ENTSCHÄDIGUNGSRECHTLICHEN ANSPRÜCHE HABEN DIE MITGLIEDER DES INTEGRATIONSRATES?

Stand: 1. März 2019

An der Rechtsstellung der gewählten Mitglieder sind im Hinblick auf die entschädigungsrechtlichen Ansprüche keine Änderungen eingetreten:

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die gewählten Mitglieder Freistellungsansprüche sowie finanzielle Ansprüche nach §§ 33 und 45 GO NRW. Mitglieder des Integrationsrates werden behandelt wie sachkundige Einwohnerinnen und sachkundige Einwohner bzw. sachkundige Bürgerinnen und sachkundige Bürger, die die kommunale Vertretung ebenfalls in einem Handlungsfeld beraten und unterstützen, das eine besondere Sachkenntnis erfordert.

Die Mitglieder des Integrationsrates bzw. des Integrationsausschusses erhalten damit nach § 45 Absatz 1 und Absatz 5 Nummer 2 GO NRW Verdienstausfallentschädigungen und Sitzungsgelder. Nach § 33 GO NRW hat die oder der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene neben dem Anspruch auf Verdienstausfall auch Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

Als Auslagen kommen hier beispielsweise Kosten für Informationsmaterial, Fachbücher, Fachzeitschriften, erforderliche Fahrkosten, Portokosten, Telefongebühren sowie Kosten für Schreib- und Büromaterial in Betracht. Diese Kosten können auch pauschal erstattet werden, wobei allerdings gewährleistet sein muss, dass die Pauschale die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigt.

Bei Fahrtkosten kann beispielsweise entsprechend § 5 Absatz 2 Satz 4 der Entschädigungsverordnung NRW bei regelmäßigen oder gleichartigen Kosten eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Eine pauschale Auslagenerstattung kann erheblich zur Vereinfachung und Entbürokratisierung beitragen und damit für alle Beteiligten die Arbeitsabläufe angenehm gestalten.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

© März 2019 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **K-255**

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.